

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

In Heften durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Prämumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

III. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 31. Dezember 1875.

N<sup>o</sup> 53.

**Inhalt:** 1. **Allgemeine Verwaltungs-Gesetze:** Bekanntmachung, betr. vierteljährliche Gehaltszahlung an Reichsbeamte; — Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet Seite 819.  
2. **Finanz-Gesetz:** Bekanntmachung, betr. die Verpflichtung der Reichsbank durch die Unterschrift einer Reichsbankfalle; — Bekanntmachung, betr. die Reichs-Hauptkasse. Vom 29. Dezember 1875 Seite 820.  
3. **Post- und Steuer-Gesetz:** Bekanntmachung, betr. Verkehr mit Brantwein zwischen dem baltischen Brantweinsteuergebiet und Luzernburg; — Veränderungen in dem Kom-

petenzen zc. von Steuerstellen . . . . . 821.  
4. **Münz-Gesetz:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 823.  
5. **Ordnungs-Gesetz:** Erkenntnis des Bundesamts für das Deutsches Reich . . . . . 824.  
6. **Konstanz-Gesetz:** Umbildungslegung; — Ermächtigungen zu Ehegeschickungen zc. . . . . 825.  
7. **Personal-Veränderungen zc.:** Charakterverleihungen bei der Kaiserlichen Admiralität und der Kaiserlichen General-Direktion der Telegraphen . . . . . 825.

## 1. Allgemeine Verwaltungs-Gesetze.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61) hat der Bundesrath beschlossen,

daß den in seinem Beschlusse vom 22. Juni 1873 — Central-Blatt für 1873 Seite 211 — genannten Beamten, deren Gehälter vierteljährlich zahlbar sind, weiter hinzutreten sollen:

die Beamten der Normal-Eichungs-Kommission,  
die Beamten der Reichsbank und  
die Beamten des neu zu errichtenden Gesundheitsamts.

Berlin, den 27. Dezember 1875.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Ed.